

Richtlinie für den Umgang mit Ehrengrabstellen, Gedenksteinen und Gedenktafeln in der Gemeinde Rehfelde

Vorbemerkungen

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtslagen und Auslegungsanforderungen zu Ehrengrabstellen sowie zu Gedenksteinen und Gedenktafeln wird die Richtlinie in folgende 4 Teilabschnitte untergliedert:

Teil 1 – Allgemeines

Teil 2 – Ehrengrabstellen auf kommunalen Friedhöfen

Teil 3 – Gedenksteine und Gedenktafeln im öffentlichen Gemeindegebiet Teil

4 – Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Teil 1 Allgemeines

I. Rechtliche Grundlagen

- (1) Die Richtlinie steht in Übereinstimmung mit:
 - § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (zuletzt geändert am 10.07.2014)
 - dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Brandenburg (zuletzt geändert am 13.03.2012)
 - der Friedhofssatzung der Gemeinde (zuletzt geändert am 29.03.2016).

II. Grundsätzliche Regelungen

- (1) Von der Richtlinie sind die kommunalen Friedhöfe und das öffentliche Liegenschaftsgebiet der Gemeinde Rehfelde betroffen.
- (2) Die Verantwortung für die Anerkennung und Aberkennung von Ehrengrabstellen, Gedenksteinen und Gedenktafeln obliegt allein der Gemeinde Rehfelde.
- (3) Ehrengrabstellen, Gedenksteine und Gedenktafeln können anerkannt werden für Verstorbene mit besonderen Verdiensten für die Gemeinde Rehfelde.
- (4) Die Anerkennung für Ehrengrabstellen, Gedenksteine und Gedenktafeln bedarf der Zustimmung des nächsten Verwandten des Verstorbenen. Die Zustimmung ist schriftlich einzuholen.
- (5) Die Anerkennung für Ehrengrabstellen, Gedenksteinen und Gedenktafeln soll frühestens 5 Jahre nach dem Tod der Person erfolgen. In Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Gemeindevertretung die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

- (6) Das Amt Märkische Schweiz führt ein Verzeichnis zu den Ehrengrabstellen, Gedenksteinen und Gedenktafeln im Gemeindegebiet, welches ständig fortzuschreiben ist.

III. Ehrungen für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

- (1) Ehrengrabstellen, Gedenksteine und Gedenktafeln können für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten und einem Bezug zur Gemeinde Rehfelde errichtet werden.
- (2) Es kommen hierfür Persönlichkeiten in Betracht, die herausragende und würdigungswerte Leistungen auf kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem, technischem, politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitären oder karitativem Gebiet nachweislich erbracht haben.

IV. Antragstellungen und Anerkennungsverfahren

- (1) Antragstellungen für die Errichtung von Ehrengrabstellen, Gedenksteinen und Gedenktafeln können von jedem Bürger der Gemeinde Rehfelde, von Gremien der Gemeinde und von Vereinen eingebracht werden.
- (2) Die Antragstellungen sind schriftlich vorzunehmen und an den Amtsdirektor zu adressieren.
- (3) Zu den Anträgen werden durch das Amt Märkische Schweiz rechtliche Genehmigungsfragen (Eigentumsfragen, Anhörung und Zustimmung der Angehörigen, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Baurecht, Datenschutz) geprüft und dokumentiert. Die Prüfergebnisse werden dem Hauptausschuss der Gemeinde Rehfelde zur Beratung übergeben
- (4) Die Beschlussfassung zur Anerkennung als Ehrengrabstellen, Gedenksteinen und Gedenktafeln muss durch die Gemeindevertretung Rehfelde mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erfolgen.
- (5) Die Antragstellungen sollen folgende Sachdarstellungen für die zu ehrende Persönlichkeit beinhalten:
- Darstellung und Beschreibung in welcher Art die Persönlichkeit geehrt werden soll (Ehrengrabstelle, Gedenkstein und Gedenktafel)
 - Daten zur Person: Name, Vorname; Geburts- und Sterbedaten; Geburtsort
 - Darstellung der Lebensdaten und die wichtigsten biographischen Daten des Werdegangs
 - Bisherige Würdigungsmaßnahmen im und außerhalb des Gemeindegebietes
 - Begründung für die Sonderehrung
 - Bei Antragstellungen zur Bestimmung bestehender Gräber als Ehrengrabstelle, ist eine Beschreibung der bisherigen Grabstelle (z. B.

- Grabstättenart, Grabzustand, Nutzungsverantwortlichkeiten- und dauer)
vorzunehmen
- Schriftliche Einwilligungserklärung der nächsten Angehörigen für die Ehrung

V. Aberkennungsverfahren

- (1) Die Anerkennung als Ehrengrabstelle hat bis zur Aberkennung durch die Gemeindevertretung Bestand.
- (2) Werden während der Anerkennungszeit Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengrabstelle entgegenstehen, können auf Anregung der Verwaltung oder der Gremien der Gemeinde Prüfungen zur Aberkennung eingeleitet werden. Die Prüfung erfolgt durch die Verwaltung. Die Gemeindevertretung entscheidet mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung über die Aberkennung.
- (3) Vor der Beschlussfassung zur Aberkennung sind noch vorhandene Antragsteller und nächste Angehörige über den Aberkennungsantrag zu informieren und die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme und die Anhörung zu ermöglichen. Die Ergebnisse sind vor der Beschlussfassung den Gemeindevertretern zur Kenntnis zu geben.

Teil 2

Ehrengrabstellen auf kommunalen Friedhöfen der Gemeinde Rehfelde

I. Grundsätzliche Regelungen

- (1) Als Ehrengrabstelle kann jede Grabstelle auf einem öffentlichen Friedhof in der Gemeinde Rehfelde anerkannt werden.
- (2) Bereits bestehende Ehrengrabstellen haben Bestandsschutz der Gemeinde und sind als gemeindliche Ehrenstätten zu erfassen und zu pflegen. Als Bestandsstätten werden per 01.09.2018 geführt:
 - Ehrenhain Friedhof Rehfelde
 - Ehrengedenkstätte 2. Weltkrieg und Opfer von Kriegen und Gewalt Friedhof Rehfelde
 - Kriegerdenkmal 1. Weltkrieg Friedhof Zinndorf
- (3) Die Kriegsgräberstätten auf den Friedhöfen werden gesondert in Verantwortung des Amtes Märkische Schweiz erfasst, verwaltet und gepflegt. Sie sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.
- (4) Ehrengrabstätten sind am Grab einheitlich als solche zu kennzeichnen.

II. Ehrengrabstellen

- (1) Bestehende Ehrengrabstellen sind durch die Gemeinde zu erfassen und formaljuristisch als Ehrengrabstelle zu bestätigen.
- (2) Zu jeder Ehrengrabstelle von Persönlichkeiten wird durch die Gemeinde eine standardisierte Erinnerungstafel erstellt, die auf der Grabstelle installiert wird.

Die Erinnerungstafel hat folgende Angaben zu enthalten:

- Vorname und Name
- Geburts- und Sterbedaten
- Hinweis auf die besonderen Verdienste mit maximal 50 Schriftzeichen

- (3) Der Inhalt der Erinnerungstafel ist mit den nächsten Angehörigen abzustimmen.
- (4) Nach Pachtabschluss einer Ehrengrabstelle wird die Erinnerungstafel in einen Ehrenhain des Friedhofs durch die Gemeinde überführt.

III. Verantwortlichkeiten für Errichtung und Pflege sowie Kostentragung

- (1) Die Verantwortung und Kostentragungspflicht für Bestandsstätten auf den kommunalen Friedhöfen hat die Gemeinde Rehfelde.
- (2) Die Verpflichtung für eine Grabstelle und deren Pflege bleiben gemäß Friedhofssatzung unberührt. Das bedeutet, dass auch bei Anerkennung als Ehrengrabstelle für die Pflege der Pächter/Nutzungsberechtigte der Grabstelle bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Nutzungsrechte zuständig ist.
- (3) Gibt es keinen Nutzungsberechtigten aber noch Angehörige oder Dritte (Paten), die sich bisher um die Pflege gesorgt haben, so sollen diese auch weiterhin verpflichtet bleiben.
- (4) Eine Ehrengrabstelle muss ein würdiges Erscheinungsbild bieten. Ist ein verantwortlicher Pächter/Nutzungsberechtigter, Angehöriger oder Dritter einer Ehrengrabstelle nicht mehr in der Lage die Pflege vorzunehmen, übernimmt die Gemeinde Rehfelde die Kosten für regelmäßige Pflegearbeiten, Instandsetzung und Verkehrssicherheit.
- (5) Die in Verantwortung der Gemeinde vorzunehmenden Pflegearbeiten umfassen: Das Sauberhalten, Dauerbepflanzung mit winterharten Gewächsen, Gehölzschnitt und Bewässern.
- (6) Bei Ablauf eines Nutzungsrechtes einer Ehrengrabstelle ist in Abstimmung mit den nächsten Angehörigen eine Überführung des Grabsteins und der Erinnerungstafel in einen Ehrenhain des Friedhofs vorzunehmen.

Teil 3

Gedenksteine und Gedenktafeln im öffentlichen Gemeindegebiet von Rehfelde

I. Grundsätzliche Regelungen

- (1) Bereits bestehende Gedenksteine und Gedenktafeln der Gemeinde haben Bestandsschutz und sind als gemeindliche Ehrenstätten zu erfassen und zu pflegen. Als Bestandsstätten werden geführt:
 - Kriegerdenkmal Anger Rehfelde-Dorf
 - Gedenkstein Bahnhofsunglück Rehfelde-Herrensee
 - Ehrengedenkstein Moritz Heilmann Werder
- (2) Die Errichtung von Gedenksteinen und Gedenktafeln bedarf neben der grundsätzlichen Bestätigung durch die Gemeindevertretung auch der behördlichen Genehmigung bezüglich der Fragen gemäß Teil 1, Abschnitt 4, Ziffer 3 dieser Richtlinie.
- (3) Die Standortverlagerung und das Entfernen von Gedenksteinen und Gedenktafeln ist gegenüber der Gemeinde Rehfelde anzuzeigen und genehmigungspflichtig.
- (4) Sollten Gedenksteine und Gedenktafeln nicht mehr aufgestellt werden, sind die Gedenksteine und Gedenktafeln durch die Gemeinde als Geschichtsgut aufzubewahren.

II. Verantwortlichkeiten für Errichtung und Pflege sowie Kostentragung

- (1) Die Verantwortung für die Erstellung und Pflege von Gedenksteinen, Gedenktafeln und die Kostentragung obliegen dem Antragsteller (Verein, Privatperson) für die Errichtung und Anerkennung. Er wird in diesem Falle Verpflichteter.

Zwischen Gemeinde und dem Verpflichteten ist eine schriftliche Vereinbarung für Errichtung, Pflege und Instandhaltung abzuschließen. Die Verkehrssicherungspflicht ist an den Verpflichteten zu übertragen.

- (2) Die Gemeinde kann auf der Grundlage eines begründeten Antrags die vollständige Verantwortung für die Errichtung und Pflege von Gedenksteinen und Gedenktafeln übernehmen.
- (3) Die Gemeinde kann für die Errichtung und Pflege von Gedenksteinen und Gedenktafeln dem verantwortlichen Antragsteller/Verpflichteten einen Finanziellen Zuschuss gewähren. Die Beantragung und Bestätigung eines finanziellen Zuschusses erfolgt gemäß Teil 1, Abschnitt IV, Ziffer 2-4 dieser Richtlinie.

Teil 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Veränderungen dieser Richtlinie bedürfen der Beschlussfassung der Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit und sind schriftlich zu fixieren.

Buckow (Märkische Schweiz), 26.09.2018

Böttche
Amtdirektor